



Informationsblatt zum Grundstücksentwässerungsantrag

Grundlage: Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Cloppenburg vom 26.04.1993

Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt Cloppenburg einen Monat vor der Herstellung bzw. Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage einzureichen.

Dem Antrag sind nachfolgende Unterlagen beizufügen:

1. Lageplan (Maßstab 1:500) des anzuschließenden Grundstückes mit folgenden Angaben:
 - Grundstückslage (Straße, Hausnummer, Flurstücksbezeichnung)
 - Darstellung der Grundstücks- bzw. Flurstücksgrenzen
 - Darstellung der Gebäude und befestigten Flächen
 - Lage der Anschlusskanäle bzw. Hausanschlussschächte
 - Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück (Schmutz- bzw. Regenwasserleitungen)

2. Grundrisspläne (Maßstab 1:100) für alle Geschosse mit folgenden Angaben:
 - Bestimmung der einzelnen Räumlichkeiten
 - Darstellung sämtlich in Frage kommender Abläufe und Ablaufleitungen unter Angabe des Durchmessers und des Materials.
 - Darstellung von Leitungsentlüftungen (DN 100) und Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

In den Lage- und Grundrissplänen sind die Schmutzwasserleitungen mit ausgezogenen Linien und die Regenwasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen.

Folgende Farben sind hierfür zu verwenden:

- „Rot“ für Schmutzwasserleitungen
- „Blau“ für Regenwasserleitungen

Wegen späterer Lagebestimmung ist eine exakte Darstellung der Entwässerungsanlage (keine Freihandzeichnungen) erforderlich. Unvollständige Entwässerungsanträge werden nicht genehmigt und urschriftlich zurückgesandt.

Sofern die Beschaffenheit des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers über das Niveau einer wohnlichen Nutzung hinausgeht (z. B. Gewerbe-, Industriebetriebe), sind gemäß den jeweils geltenden DIN – Normen ergänzende Unterlagen beizufügen.

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Antragsteller in **3-facher** Ausfertigung bei der Stadt Cloppenburg einzureichen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Tel.-Nr. 04471/185-355 oder 04471/185-349 zur Verfügung.

Stadt Cloppenburg
Der Bürgermeister
Fachbereich: 5 Bauen und Verkehr
Sevelter Straße 8
49661 Cloppenburg

Antrag – Nr.:

Eingang:

Antrag

auf Genehmigung zur Herstellung / Erweiterung der Grundstücksentwässerungsanlage
(gemäß § 7 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Cloppenburg vom 26.04.1993)

Lage des Grundstückes:

Straße: Haus Nr.:

Ortsteil:

Bauherr:

Anschrift: Straße:

Wohnort:

Tel.:

Bauvorhaben: * Einfamilienhaus – Mehrfamilienhaus – mit teilweiser gewerblicher
Nutzung – Gewerbebetrieb mit / ohne Waschplatz – Swimmingpool.

Schmutzwasser: * Gefälleleitungen – Rückstausicherung durch Schieber / Rückstauklappe
- Hebeanlage.
Bei Wohnhäusern, Anzahl der Wohnungen:.....

**Niederschlags-
wasser:** *

Erstausbau

Erweiterung

Endausbau

überbaute Fläche:qmqmqm

befestigte Flächen:qmqmqm

Summe:qmqmqm

* nicht zutreffendes streichen

Bei der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sind folgende Punkte zu beachten.

1. Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den technischen Baubestimmungen " Grundstücksentwässerungsanlagen „ - DIN 1986 – herzustellen. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluß ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muß auf Kosten des Anschlußnehmers eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

2. Die Arbeiten dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die schriftliche Genehmigung vorliegt. Die Entwässerungsanlage ist entsprechend der genehmigten Entwässerungszeichnung zu bauen.
3. Der Baubeginn ist dem Stadtbauamt mindestens 2 Tage vorher anzuzeigen. Die Abnahme der Leitungen kann nur während der Dienststunden erfolgen.
4. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
5. Die Abwasserbeseitigungssatzung vom 26.04.1993 ist zu beachten. Für den Fall, daß die Vorschriften der Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können Zwangsgelder und Geldbußen festgesetzt werden.

Der Bauherr:

....., den.....

.....

Der Entwurfsverfasser:

....., den.....

.....